

## Sonderurlaub

Vereinbarung zwischen der Dienststellenleitung/Präsidialbereich in der Bildungsdirektion für Wien und dem Zentralausschuss der Wiener Landeslehrer\*innen an allgemeinbildenden Pflichtschulen

(§ 57 LDG, § 29a VBG / § 26 (1) lit. a LVG)

### 1) Zuständigkeit der Schulleiter/innen

Schulleitungen erhalten die Kompetenz, Sonderurlaube von Lehrer\*innen aus den in Folge genannten Anlässen zu genehmigen.

1. Verhelichung/Verpartnerung der Lehrerin/des Lehrers: **3 Werktage**
2. Tod der Ehegattin/des Ehegatten, eingetragene/r Partner/in: **3 Werktage**
3. Geburt eines Kindes: **3 Werktage**
4. Verhelichung von Geschwistern oder eigenen Kindern, silberne Hochzeit der Lehrerin/des Lehrers, silberne oder goldene Hochzeit der Eltern: **1 Werktag**
5. Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief- und Pflegekindern) oder von anderen Familienangehörigen, die im gemeinsamen Haushalt lebten: **2 Werktage**
6. Tod von Geschwistern, Eltern, Schwiegereltern oder Großeltern, soweit sie nicht im gemeinsamen Haushalt lebten: **1 Werktag**
7. Wohnungswechsel innerhalb des Dienst- / Wohnortes: **1 Werktag**
8. Übersiedlung mit Familie anlässlich der Versetzung in einen anderen Dienstort bzw. in einen anderen Wohnort: **2 Werktage**
9. Prüfungsurlaub (Abschlussprüfungen von schulstandortrelevanten Aus- und Weiterbildungen): **bis zu 5 Werktage**  
(exklusive des Prüfungstages)

- Eine nachträgliche Meldung erfolgt an die Bildungsdirektion Wien.
- Die Schulleiter\*innen an APS-Wien können darüber hinaus wie bisher, **Sonderurlaub bis zu einem Tag** gewähren.
- **Sonderurlaube der Schulleiter\*innen** sind in allen Fällen (auch den unten angeführten) bei der Abteilung Präs/4 zu beantragen und liegen somit **weiterhin in der Zuständigkeit der Dienstbehörde**.
- Eine Gewährung eines Sonderurlaubs aus anderen wichtigen Gründen oder mit einem höheren Ausmaß als in den vorliegenden Richtlinien, ist im Einzelfall von der Bildungsdirektion Wien Abt. Präs/4 zu entscheiden. Es ist ein Antrag im Dienstweg an die Bildungsdirektion Wien zu stellen.

## 2) Grundsätzliches

- Ein Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Das Mitwirkungsrecht der PV ist im § 9 (1) lit. g PVG geregelt.
- Ein Ansuchen um Gewährung eines Sonderurlaubs ist so rechtzeitig zu stellen, dass eine Entscheidung der Schule bzw. der Dienstbehörde vor Antritt möglich ist - abgesehen von unvorhersehbaren Ereignissen.
- Der Sonderurlaub ist am Tag des Ereignisses bzw. im unmittelbaren Zeitzusammenhang zu konsumieren, da es sich um anlassgebundene Dienstfreistellungen unter Weiterbezahlung der Bezüge handelt.